



GUT BERATEN
HANDELN.

NEUES DATENSCHUTZGESETZ

Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutzverordnung (DSV) wird am 1. September 2023 in Kraft treten.

FÜR WEN GILT ES?

Das Datenschutzgesetz und die dazugehörige Verordnung gelten für die Bearbeitung von Personendaten durch Private (und Bundesorgane). Folglich sind private Unternehmen, aber auch Vereine sowie grundsätzlich auch Privatpersonen betroffen. Während Unternehmen und Vereine in der Regel nicht um die Berücksichtigung des Datenschutzrechts herumkommen, sind Privatpersonen, solange sie Personendaten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeiten, von der Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ausgenommen.

UM WAS GEHT ES?

Wenn Personendaten verarbeitet oder beschafft werden unterliegt dies der Datenschutzgesetzregelung.

Was ist darunter zu verstehen und sind in der Schweiz tätige KMU davon betroffen? In der Regel «ja» (!), wie folgende Beispiele veranschaulichen: Ein **einfaches Kontaktformular auf einer Website**, der Erhalt von **Bewerbungsunterlagen** etc. erfüllen beispielsweise diesen Tatbestand.

Verstösse gegen die aus den Neuerungen resultierenden Pflichten können zu strafrechtlichen Verfahren gegen die Verantwortlichen (z.B. Verwaltungsrat oder Geschäftsführer) führen.

WAS IST NEU?

Eine wichtige Änderung des neuen Datenschutzgesetzes ist die **weitergehende Informationspflicht als bisher**. Neu müssen die Unternehmen alle betroffenen Personen über jede Datenbeschaffung angemessen informieren, nicht wie bisher nur bei besonders schützenswerten Daten.

Üblicherweise erfolgt dies mithilfe von **Datenschutzerklärungen**: eine für die Besucher auf der Website, eine andere für die eigenen Kunden (oder für Besucher, Bewerber, Newsletter-Abonnenten usw.).

WAS IST EINE DATENSCHUTZERKLÄRUNG?

Diese informiert sowohl Besucher der eigenen Website, als auch die Kunden und andere Personengruppen über die Beschaffung und Verarbeitung von Personendaten durch ihr Unternehmen, wobei von folgenden Pflichtinhalten ausgegangen wird:

- Wer sie sind (mit Kontaktangaben)
- Wozu sie Daten beschaffen
- Welche Daten sie wem weitergeben und worauf sie sich rechtlich stützen.

EINE ÜBERSICHT:

Das Datenschutzrecht auferlegt den Verantwortlichen einer Datenbearbeitung zahlreiche Pflichten, wovon einige neu sind, aber einige auch bereits jetzt bestehen. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Pflichten der Verantwortlichen:

1. Mittelseiner **Datenschutzerklärung** erklären Sie, wie sie mit diesen Daten umgehen.
2. In internen Rechtlinien erklären Sie, wer Zugriff auf die Daten hat, wo werden diese gespeichert, wie und wann werden Daten gelöscht und welche Daten werden verschlüsselt versendet.
3. Unternehmen ab 250 Mitarbeiter müssen ein aktuelles Verzeichnis zur Datenbearbeitung («wo», in welchem Land ist «was» gespeichert?) führen.
4. Auskunftsbeghen müssen innerhalb von 30 Tagen beantwortet werden.
5. Bei Verletzung des Datenschutzes wird eine Meldung an den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten EDÖB gemeldet. Dies könnten beispielsweise bei einem Hackerangriff der Fall sein.
6. Sie prüfen Verträge mit Subunternehmen regelmässig, um vertragliche Abwicklung von Dateien zu gewährleisten.
7. Nicht mehr benötigte Daten werden regelmässig gelöscht.
8. Datenübermittlung ins Ausland erfolgt nur an «sichere Drittstaaten». Bei Datenübermittlungen an «unsichere Drittstaaten» wie z.B. USA sind zusätzliche Vertragsklauseln und Sicherheitsmassnahmen notwendig.
9. Die IT-Infrastruktur ist so aufgebaut, dass die Datensicherheit gewährleistet und regelmässig überprüft wird.
10. Besonders schützenswerte Personendaten (Lohndaten, Angaben zur Sozialhilfe etc.) werden besonders geschützt und nur verschlüsselt übermittelt.
11. Im Falle einer einverlangten Datenherausgabe stellen Sie diese leicht zugänglich zur Verfügung.
12. Bei hohen Risiken machen sie eine Datenschutz-Folgenabschätzung.

WAS IST ZU TUN?

Wir empfehlen Ihnen die Überarbeitung oder Erstellung der Datenschutzerklärung(en) bis zum 1. September 2023.

Zudem sollten bei dieser Gelegenheit die organisatorischen Voraussetzungen im Zusammenhang, sprich die internen Richtlinien und Weisungen dazu, überprüft werden.

UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

Gerne sind wir Ihnen bei der Überprüfung ihrer organisatorischen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz behilflich. Dabei bieten wir **praxisnahe Checklisten und Umsetzungshilfen**.

Gerne sind wir Ihnen auch bei der **Erstellung einer Datenschutzerklärung** behilflich. Nicht jedes Unternehmen erfasst die gleichen Daten von seinen Kunden oder Websitenutzern und hat unterschiedliche Systeme, Speicherorte und Tools im Einsatz. Deshalb muss die Datenschutzerklärung individuell angepasst und allenfalls ergänzt werden

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Thomas Germann
Geschäftsführer, Partner,
Bereichsleiter Treuhand und Recht
lic. jur., Steuerexperte
Tel.: +41 61 467 96 62
thomas.germann@ageba.ch

